

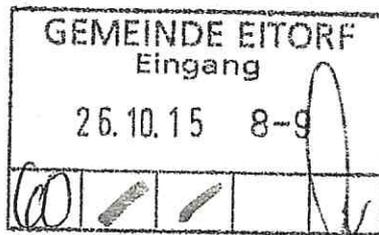


Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister der  
Gemeinde Eitorf

Postfach 1164

53774 Eitorf



Datum: 19. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.3

Auskunft erteilt:

Raimund Mirgeler

raimund.mirgeler@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 424

Telefon: (0221) 147 - 2349

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

## Förderschädlichkeit nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti

Ihr Bericht vom 03.09.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Storch,

herzlichen Dank für Ihren Bericht. Gerne bin ich bereit, den Sachverhalt der Förderfähigkeit / Förderschädlichkeit hinsichtlich der Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti näher zu erläutern.

Mit den Bescheiden 05/07/12 sowie 05/37/12 wurden auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Eitorf eine städtebauliche Maßnahme und damit ein städtebauliches Ziel bewilligt, welches im Wege der Antragstellung konzeptionell und planerisch vorzubereiten war.

Aufgrund der langen Zeit des Meinungs austauschs (Mitte 2013 bis heute) bezogen auf die Errichtung von Wandsegmenten für legales Graffiti ist zwischenzeitlich der 1. Bauabschnitt Stadtschiene West, in welchem die vorgesehene Graffitiwand errichtet werden sollte, fertiggestellt. Aus diesem Grunde sollte ein nachträglicher Einbau dort unterbleiben, da mit unter der konzeptionelle und planerische Ansatz aus der Bewilligung in Frage gestellt würde.

Würde das zuständige Gremium der Gemeinde Eitorf trotzdem einen



Datum: 19. Oktober 2015

Seite 2 von 3

Beschluss fassen, im Geltungsbereich der Fördermaßnahme eine Graffiti-Wand errichten zu wollen (so offensichtlich am 21.01.2014 geschehen) und diese dann auch errichten lässt, ist von meiner Seite eine Förderschädlichkeit zu prüfen. Dabei sind die Kriterien der Förderrichtlinie zu Grunde zu legen und somit die Frage zu beantworten, inwieweit das bewilligte Ziel „verlassen“ wurde. Die Frage, wer die Errichtung der Graffiti-Wand finanziert hat, ist nicht maßgebend.

Für diesen Fall wäre den aus förderrechtlicher Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen nicht nachgekommen worden (z.B. Gesamtmaßnahmenprinzip, Bürgerbeteiligung, Kostendarstellung), da ein förmlicher ergänzender Antrag nicht vorgelegt und nicht bewilligt wurde.

Nach meinem Kenntnisstand existiert bis zum heutigen Tage keine gesamtmaßnahmen-bezogene Abstimmung z.B. durch eine Bürgerbeteiligung sowie kein Konzept zur die Begleitung der zu errichtenden Wandsegmente vor. Auch wird eine erforderliche Unterhaltung der Wand / Wände nicht verbindlich geregelt. Die damit verbundenen Folgekosten wurden nicht ermittelt (Darstellung von Folgekosten gem. Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008).

Von daher ist es auch nicht möglich, der Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti eine abschließende Beurteilung der Förderfähigkeit für den Fall einer ergänzenden Antragstellung auf der Grundlage der Stadterneuerungsrichtlinie abzugeben.

Da ich jedoch das Thema Graffitikunst gesellschaftspolitisch für wichtig erachte, hatte ich vorgeschlagen, dieses Thema in einer zukünftigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Dabei sollten aber auch die bestehenden Wände in der Gemeinde Eitorf gedanklich einbezogen und berücksichtigt werden.

Ein derartiger Ansatz unter Beachtung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 Punkt 4.2 (Besondere Zuwendungsvoraussetzung) hinsichtlich des Gesamtmaßnahmenprinzips würde ein konzeptioneller Ansatz bedeuten. Aufgrund einer Bürgerbeteiligung wäre für eine derartige Maßnahme auch die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Eitorf zu erkennen.



Datum: 19. Oktober 2015

Seite 3 von 3

Auf einer derartig qualifizierten Grundlage wäre im Wege einer Antragstellung

zur Gewährung von Zuwendungsmitteln der Stadterneuerung aus baufachlicher Sicht einer Errichtung von Wandsegmenten für legales Graffiti nichts entgegenzubringen. Die Teilmaßnahme wäre somit grundsätzlich förderfähig.

Für etwaige darüber hinausgehende Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Raimund Miggeler

